

Das Gremium fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird im Plangebiet „Schreibbaum 1. Änderung“ eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Ziff. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erlassen.